

Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen

Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen

**Sicherheit
hat Vorfahrt.
Stopp
den Unfall!**



Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen

- Für alle Tätigkeiten nur soviel Einsatzkräfte einteilen, wie unbedingt erforderlich.
- Zerbrochenes Geschirr, leere Gläser, Flaschen, Konservendosen müssen sofort beseitigt werden.
- Weite Kleidungsstücke, Schleifen, Bänder, Krawatten oder Schals können sich an bewegenden Maschinenteilen verfangen.
- Lange, lose herabhängende Haare, Schmuckketten, Armreifen und Ringe bilden eine zusätzliche Gefahr.
- Es ist persönliche Schutzausrüstung nach gültiger Dienstbekleidungsordnung zu tragen.

Sicherheitsmaßnahmen

- Mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (Versicherungsschutz entfällt) und ist schnellstmöglich zu unterbinden.
- Angetrunkene dürfen die Tätigkeitsbereiche nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.
- Alkoholgenuss während der Dienstzeit einschließlich der Pausen ist verboten.
- Während der Pausen ist der Aufenthalt nur in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

Sicherheitsmaßnahmen

- Rauchverbot im Bereich des Küchenzentrums sowie der Ausgabestellen.
- Während der Raucherpausen ist die Schutzbekleidung abzulegen.
- Gefährliche Stoffe (giftige, ätzende, leicht entzündliche und gesundheitsschädliche Substanzen) dürfen nur in geeigneten Behältern und an sicheren Stellen aufbewahrt werden. Sie können z.B. in Reinigungsmitteln für Geschirr usw. enthalten sein.
- Beim Gebrauch von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unbedingt die Herstellerinformation beachten!

Sicherheitsmaßnahmen



Gefahr

- H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- P260 - Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- P280 -
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sicherheitsmaßnahmen



Gefahr

- P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P501 - Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Fettlöser vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Lagerung von Brennstoffen

- Die maximale Menge der zu lagernden Stoffe ist von dem Lagerort und der Gefahrenklasse der Brennstoffe abhängig. Ggf. ist bei der zuständigen Behörde die Lagerung anzuzeigen bzw. die Erlaubnis einzuholen.
- Lagerung und Transport flüssiger Brennstoffe darf nur in geeigneten, hierfür vorgesehenen Behältern erfolgen.
- Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein.

Lagerung von Brennstoffen

- Der Boden im Lagerbereich und im Bereich in welchem die Behälter mit flüssigen Brennstoffen gefüllt werden, muss ausreichend versiegelt sein. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind unmittelbar fachgerecht zu beseitigen.
- Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung ist zwischen Gebäuden und im Freien gelagerten Behältern ein genügender Abstand einzuhalten.
- Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Lagerbereich nicht gestattet.
- Geeignete Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereithalten.

Lagerung von Flüssiggas

Allgemeines:

Im Verpflegungsdienst werden in der Regel Gasflaschen mit 11 kg Füllgewicht eingesetzt.

Sollten Gasflaschen mit einem höheren Füllgewicht (ggf. 33 kg) verwendet werden, sind mit den Gasvertriebsstellen Einzelheiten für die Aufstellung und Aufbewahrung zu besprechen und die Anweisungen hierzu zu beachten.

Bei Verwendung von Flüssiggasanlagen in geschlossenen Räumen ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Lagerung und Anwendung von Flüssiggas

Lagerung:

- Flüssiggas darf nur im Freien in nur für die Lagerung von Flüssiggas vorgesehenen, gegen Sonneneinstrahlung geschützten und belüfteten Lagerräumen oder Lagerboxen gelagert werden.
- Volle und leere Flaschen müssen getrennt gelagert werden.
- Im Freien aufgestellte und/oder gelagerte Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein.
- Flaschen sind gegen Umstürzen zu sichern, die Schutzkappen und Verschraubungen sind anzubringen.

Lagerung und Anwendung von Flüssiggas

- Auf die Flüssiggasanlage ist durch ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut hinzuweisen:

Flüssiggasanlage! Feuer und Rauchen verboten!

- Die Zusammenlagerung von Flüssiggas mit Sauerstoff oder sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. Benzin/Diesel) ist verboten
- Für die korrekte Lagerung von Flüssiggas in fest installierten Lagertanks ist der Errichter verantwortlich.

Lagerung und Anwendung von Flüssiggas

Flüssiggasflaschen dürfen nicht gelagert werden:

- In Räumen unter Erdgleiche
- In Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in unmittelbarer Nähe
- An Treppen von Freianlagen, an besonders gekennzeichneten Fluchtwegen
- In Garagen
- In Arbeitsräumen

Lagerung und Verwendung von Flüssiggas

Beim Betrieb von beweglichen Flüssiggasverbrauchseinrichtungen (Feldkochherd, Hockerkocher, Zeltheizungen, Beleuchtungseinrichtungen etc.) ist auf folgende Dinge zu achten:

- ausreichende Belüftung im Gebäude oder Zelt (mindestens untere und obere Lüftung mit je 150 cm²)
- keine Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächte oder Kanaleinläufe im Umkreis von 1 Meter im Freien und 2 Meter in Räumen

Transport von Brennstoffen

Der Transport von Brennstoffen in DRK-Fahrzeugen für den DRK-Bedarf ist unter Beachtung der „1000er-Regelung“ erlaubt, ohne dass ein Gefahrgutführerschein benötigt wird und das Auto mit einer orangefarbenen Warntafel gekennzeichnet werden muss.

Die 1000er Regelung beschreibt die höchstzulässige Beförderungsmenge von Gefahrstoffen in einer Transporteinheit. Eine Transporteinheit ist ein Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Anhänger. **Ein Anhänger ist keine eigene Transporteinheit.**

Transport von Brennstoffen

Anwendung der 1000er Regel:

- Die höchstzulässige Gesamtmenge pro Beförderungseinheit berechnet sich aus der Masse des Gefahrstoffes und dem Faktor nach der entsprechenden Beförderungskategorie.
- Die Masse bei Kraftstoff wird in Liter Nettomasse angegeben, bei Flüssiggas in Kg Nettomasse.

Beispiele für den DRK-Gebrauch:

- Dieselkraftstoff (Faktor 1) maximal 1000L
- Flüssiggas (Faktor 3) maximal 333Kg
(Achtung: Bei Flüssiggas zählen volle UND leere Flaschen)

Transport von Brennstoffen

Anwendung der 1000er Regel:

- Bei gemeinsamen Transport von Dieselkraftstoff und Flüssiggas in einer Transporteinheit werden die jeweiligen Gesamtmengen addiert.

Beispiele für den DRK-Gebrauch:

- Dieselkraftstoff (Faktor 1) 5 Kanister je 20L = 100 Punkte
- Flüssiggas (Faktor 3) 10 Flaschen je 11Kg = 330 Punkte
Gesamtmasse = 430 Punkte

Transport erlaubt!

Transport von Brennstoffen

Anwendung der 1000er Regel:

Beispiele für den DRK-Gebrauch:

- Dieselkraftstoff (Faktor 1) 15 Kanister je 20L = 300 Punkte
 - Flüssiggas (Faktor 3) 15 Flaschen je 11Kg = 495 Punkte
 - Flüssiggas Leergut 10 Flaschen je 11Kg = 330 Punkte
- Gesamtmasse = 1125 Punkte

Transport ohne Gefahrgutpapier nicht erlaubt!

Transport von Flüssiggas

- Es muss eine ausreichende Querbelüftung des Fahrzeuges sichergestellt sein z.B.: LKW mit Plane oder Anhänger mit Plane oder offenem Kofferaufbau mit Querbelüftung unten/oben jeweils min. 100 cm² beim Transport im PKW dürfen die Fenster bzw. der Kofferraum nicht geschlossen werden.
- Die Gasflaschen müssen mit den Schutzkappen und Verschraubungen versehen sein und gegen Umfallen oder Verrutschen gesichert werden. Die Flaschen müssen aufrecht stehen.

Transport von Flüssiggas

- Das Fahrzeug muss mit einem Pulverfeuerlöscher von mindestens 2 kg Fassungsvermögen ausgerüstet sein. Der Feuerlöscher muss mindestens alle 2 Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden.
- Beim Transport von Gasflaschen ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.

Transport von Flüssiggas

Verantwortlichkeiten:

Die zuständigen Bereiche der Bereitschaften (z.B. Landesverband; Kreisverband; Bezirksverband; Ortsverein), als Inhaber der Gasverbrauchsanlagen und Betriebsmittel sind für die Anlage verantwortlich.

Hierzu wird auch auf die Dienstvorschrift TD 02 - Gasversorgung Flüssiggas - (Propangas/Butangas) vom 28.05.2008 verwiesen.